Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu den Wahlen der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und der Städte Andernach, Bendorf, Mayen und Mülheim-Kärlich

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und der Städte Andernach, Bendorf, Mayen und Mülheim-Kärlich liegen in der Zeit vom **21. Oktober bis 25. Oktober 2024** in den Wahlbüros der jeweiligen Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen aus.

Die Adressen der Verwaltungen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Stadt Andernach Stadtverwaltung Andernach Läufstraße 11 56626 Andernach

Stadt Bendorf
Stadtverwaltung Bendorf
Im Stadtpark 1
56170 Bendorf

Stadt Mayen
Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Verbandsgemeinde Maifeld Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld Marktplatz 4-6 56751 Polch

Verbandsgemeinde Mendig Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Marktplatz 3 56743 Mendig

Verbandsgemeinde Pellenz Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz Rathausstraße 2-4 56637 Plaidt

<u>Verbandsgemeinde Rhein-Mosel</u> Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Bahnhofstraße 44 56330 Kobern-Gondorf

Verbandsgemeinde Vallendar Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar Rathausplatz 13 56179 Vallendar

<u>Verbandsgemeinde Vordereifel</u> Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel Kelberger Str. 26 56727 Mayen Verbandsgemeinde Weißenthurm Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Kärlicher Straße 4 56575 Weißenthurm

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, also bis spätestens **25. Oktober 2024** bei der Gemeindeverwaltung Einwendungen erheben.

Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten, die von Amtswegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 7. Oktober bis 31. Oktober 2024 ihren Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Eines besonderen Antrages bedarf es hierfür nicht. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, müssen die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 20. Oktober 2024 bei der zuständigen Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung beantragen.

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Koblenz, 10.10.2024

gez. Dr. Alexander Saftig Kreiswahlleiter